



PD/P250534

Erläuterungen zur Revision der Plakatverordnung vom 7. Februar 1933 (SG 569.500)

1. Änderung von § 8 Abs. 1 Plakatverordnung

Im Nachgang des Entscheids des Präsidialdepartements vom März 2023, dass die Fachstelle «Integration Basel» Fachstelle Diversität und Integration» in «Fachstelle Integration und Antirassismus» umbenannt wird, erfolgt eine Begriffsanpassung auf Verordnungsebene.

Auch das «Gleichstellungsbüro» wird mit Inkrafttreten des neuen Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom 10. Januar 2024 (SG 140.100) im Verordnungstext (analog zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes) als «Fachstelle für Gleichstellung» bezeichnet.

Um nicht in die departementale Organisationszuständigkeit einzugreifen, werden jeweils die Funktionen der Fachstellen genannt (Fachstelle «für») und nicht die eigentlichen Namen der Fachstellen («Fachstelle Integration und Antirassismus» resp. «Fachstelle Gleichstellung»).

Plakatverordnung vom 7. Februar 1933 (Stand 20. Februar 2020)	Änderungen
<p>§ 8 Abs. 1 Die für die Kontrolle der Plakatinhalte zuständige Behörde nimmt Rücksprache mit anderen Fachstellen. Insbesondere nimmt sie Rücksprache mit</p> <p>a) der Stelle «Integration Basel»^[3] bei Plakaten mit möglicherweise rassistischem Inhalt;</p> <p>b) dem Gleichstellungsbüro^[4] bei Plakaten mit möglicherweise Geschlechter diskriminierendem Inhalt;</p> <p>(...)</p> <p>^[3] Statt «Integration Basel» Fachstelle Diversität und Integration» neu: Fachstelle Integration und Antirassismus (Entscheid des Präsidialdepartements vom März 2023)</p> <p>^[4] § 8 lit. b: Die Bezeichnung lautet ab 1. April 2024 «Fachstelle Gleichstellung» (Entscheid des Präsidialdepartements vom März 2024).</p>	<p>Die für die Kontrolle der Plakatinhalte zuständige Behörde nimmt Rücksprache mit anderen Fachstellen. Insbesondere nimmt sie Rücksprache mit</p> <p>a) <u>der Fachstelle für Integration und Antirassismus</u> bei Plakaten mit möglicherweise rassistischem Inhalt;</p> <p>b) <u>der Fachstelle für Gleichstellung</u> bei Plakaten mit möglicherweise Geschlechter diskriminierendem Inhalt;</p> <p>(...)</p>